

Alexander Ey (Hrsg.)

Europa-Handbuch Inkasso

27 Porträts des Inkassowesens
europäischer Länder

WELTHER
VERLAG

Luxemburg kompakt

Zahlungsziele/ Fristen/Mahnwesen	Luxemburgisches Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch
Verfahrensregeln/ Verjährungsfristen	gegenüber Handelspartnern beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, gegenüber dem privaten Endverbraucher 30 Jahre
Umsetzung der Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäfts- verkehr; nur anwendbar auf Han- delsgeschäfte zwischen Unter- nehmen	Umsetzung der Richtlinie durch das Ge- setz vom 18. April 2004 über Zahlungs- fristen und Verzugszinsen
Zulassung von Inkassounterneh- men	derzeit gibt es keine Inkassounternehmen
Inkassoverband	keine Angaben
Verhaltenskodex	keine Angaben
Rechtsgrundlage Inkasso	die das Inkasso von Schulden regelnden Texte befinden sich im Bürgerlichen Ge- setzbuch und im Gesetz vom 18. April 2004 über die Zahlungsfrist und Verzugs- zinsen
rechtliche Vorgaben für Höhe der Inkassokosten - Inkassovertüftung	hinsichtlich der Inkassokosten besteht keine gesetzliche Regelung
Wer trägt die Inkassokosten?	freie Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Dritten, den der Gläubiger mit dem Inkasso beauftragen möchte
gerichtliche Geltendmachung Inkassokosten	der Schuldner kann vor Gericht geladen werden, wo er, neben der Zahlung des Hauptbetrages; ebenfalls zur Rückerstat- tung der Inkassokosten verurteilt werden kann
Regelungen zum Schuldnerschutz	Schutz der Privatsphäre: Gesetz über den Datenschutz; Schutz vor Verleumdung und Diffamation
Mahnstufen	Besuche, Telefonanrufe, schriftliche Zah- lungsaufforderungen, Einschreiben, Tele- fax, Email, SMS, zugestellte Inverzugset- zung durch Gläubiger, Factoring- Unternehmen, Gerichtsvollzieher oder Rechtsanwalt gemäß Art. 1146-1 Bürger- liches Gesetzbuch

Meldungen an Auskunfteien oder ähnliches	keine Angaben
Erfolgsaussichten Inkassounter- nehmen	Erfolgsquoten bei außergerichtlichen Inkasso können um die 50 Prozent liegen
Wird nach dem außergerichtli- chen Inkasso die Forderung an den Rechtsanwalt übermittelt? standardisierte gerichtliche Ver- fahren/Möglichkeit der online- Beantragung	Einklagen des geschuldeten Betrags vor Gericht Zahlungseinforderungen und konservato- rische Maßnahmen; gerichtliches Inkasso auf elektronischem Weg noch nicht mög- lich
Durchführung gerichtlicher Ver- fahren durch Inkassounternehmen	nur der Gläubiger, sein Bevollmächtigter oder sein Rechtsanwalt ist zu gerichtlicher Einforderung der Schuld ermächtigt

Me Pierrat Schilz

Das luxemburgische Inkasso- und Mahnwesen

Zahlungsmoral

Im Großherzogtum Luxemburg, das als eines der Gründungsländer der Europäischen Union zählt, hat sich die Zahlungsmoral in den letzten Jahren sicherlich auf negative Art entwickelt. Auch wenn von öffentlicher Seite keine Vergleichsstudie vorliegt, die es erlaubt die Luxemburger gegenüber anderen Europäern einzustufen, zeigt die Rechtslage jedoch einen umfassenden Anstieg von gerichtlichen Schuldeneintreibungen und Konkursanmeldungen von Handelsgesellschaften sowie eine Vermehrung der überschuldeten Haushalten, die in den Genuss von Sonderverfahren kommen um ihnen bei der Tilgung ihrer Schulden zu helfen.

Es gibt mehrere Gründe für diese schlechte Zahlungsmoral: Luxemburg wurde nicht von der Wirtschaftskrise verschont und durch die Finanzkrise verloren viele Personen und Gesellschaften umfassende Geldsummen und befinden sich derzeit in Zahlungsschwierigkeiten. Dazu kommen neue Verkaufspraktiken, die den Verbraucher langsam aber sicher dazu gebracht haben, sich finanziell zu überlasten. Von dem wohl etablierten Verkaufsprinzip „cash and carry“ haben die von den Händlern angebotenen relativ niedrigen Ratenzahlungen den Verbraucher praktisch dazu geführt, das ihm zur Verfügung stehende Budget zu überschreiten. Zusammen mit einer Scheidungsrate, die derzeit weit über 50 Prozent liegt, wobei zwei Personen, die sich trennen nicht mehr in der Lage sind, durch die Vermehrung der ihnen so obliegenden Ausgaben, die bisher gemeinsam getragenen Schulden zurückzubezahlen.

Was die Zahlungsfristen angeht, sind diese unterschiedlich, je nachdem ob es um Zivil- oder Handelssachen geht. Außer beim Ratenkauf gilt, dass der private Endverbraucher die Rechnung beim Erhalt der Waren oder sofort nach der erfolgten Dienstleistung bezahlt ansonsten kurz danach, während im Handelsbereich es nicht unüblich ist, Rechnungen mit einer Zahlungsfrist von bis zu drei Monaten vorzulegen. Angesichts der relativ geringen Größe des luxemburgischen Territoriums kann kein Unterschied in den Zahlungsverpflichtungen in den verschiedenen Regionen des Landes festgestellt werden.

Mahnwesen

Die negative Entwicklung der Zahlungsmoral verpflichtet den Gläubiger zu einer erhöhten Wachsamkeit. So stellen wir fest, dass immer mehr Unternehmen eine Buchhaltungsabteilung einrichten oder diese so umstrukturieren, dass eine tägliche Überwachung der Verrechnungsaktivitäten gewährleistet ist. Rechnungen werden sehr kurzfristig erstellt, nachdem der Händler die Leistung erbracht hat und unterliegen einem gestuften Mahnverfahren, das von Besuchen, Telefonanrufen bis hin zu Mahnschreiben oder durch den Gerichtsvollzieher zugestellte Inverzugsetzungen reicht.

Vor diesem Schritt jedoch ist der Geschäftsunternehmer oftmals gut beraten wenn er, je nach Umfang des Vertrags, seine Schuld durch einen solidarisch haftenden Bürgen, eine Bankgarantie, eine Hypothek, ein Pfand oder eine im Vertrag vorgesehene Eigentumsvorbehaltsklausel absichern lässt, um sein Risiko zu minimieren. Eine neue Tendenz besteht ebenfalls darin, dass sich der Händler – soweit wie möglich – über die Zahlungsfähigkeit seines Vertragspartners informiert, ehe er den Vertrag mit diesem unterzeichnet.

Im Allgemeinen und aus Kostengründen versucht der Gläubiger jedoch in einer ersten Phase sein Geld auf eigene Faust und mit allen Mitteln einzutreiben, ehe er dann das Inkasso einer professionellen Instanz überlässt.

Das Gesetz sieht keinerlei besonderen Formalitäten vor, was die Zahlungsaufforderung an einen rentierten Schuldner betrifft. In der Praxis bleibt die schriftliche Inverzugsetzung sicherlich das am meisten verwendete Mittel und sei es nur wegen der Beweiskraft, die damit verbunden ist. Laut Artikel 1146-1 des luxemburgischen bürgerlichen Gesetzbuchs (Code Civil) erfolgt „wenn es nicht anders vereinbart wurde, die Inverzugsetzung durch eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder per Einschreiben“. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass Artikel 189 des Handelsgesetzbuchs dem Gläubiger eine Frist von zehn Jahren einräumt um die Zahlung einer Rechnung gegen seinen Handelspartner vor Gericht einzufordern. Gegen den privaten Endverbraucher beträgt diese Verjährungsfrist 30 Jahre. Diese Frist beginnt an dem Tag der Verrechnung oder, in Abwesenheit einer Rechnung, ab dem Tag an dem der Vertrag abgeschlossen wird.

In geschäftlichen Beziehungen mit einem Privatverbraucher sieht Artikel 1652 des bürgerlichen Gesetzbuchs eine Inverzugsetzung vor, um die gesetzlichen Verzugszinsen berechnen zu können. Bei beruflichen Beziehungen zwischen gewerblich Tätigen oder Händlern hat Luxemburg die Europäische Richtlinie 2000/35/CE durch das Gesetz vom 18. April 2004 über die Zahlungsfrist und Verzugszinsen umgesetzt. Dieses Gesetz sieht vor, dass die Zinsen ab dem Tag nach der Rechnungsstellung oder ab dem Ende der vereinbarten Zahlungsfrist laufen. Dabei ist keine Inverzugsetzung erforderlich.

Laut Artikel 1153 des bürgerlichen Gesetzbuchs sind bei einer Zahlungsverzögerung Verzugszinsen fällig, ohne dass der Beweis eines Schadens erbracht werden muss. Im Mai 2009 belief sich der Satz der Verzugszinsen auf 4,25 Prozent bei einer geschäftlichen Beziehung mit einem privaten Endverbraucher und auf 9,50 Prozent bei einer geschäftlichen Beziehung zwischen gewerblichen Vertragspartnern. Trotzdem haben die Parteien zu jeder Zeit die Möglichkeit einen anderen vertraglich festzulegenden Zinssatz zu vereinbaren. Zusätzlich zu den Verzugszinsen sieht Artikel 1153 des bürgerlichen Gesetzbuchs weiter vor, dass jeder Gläubiger Schadenersatz einklagen kann, wenn der Schuldner durch sein Verfehlen einen Schaden verursacht hat, der unabhängig von der Zahlungsverzögerung ist.

Die Vertragsparteien können ebenfalls eine strafrechtliche Klausel vereinbaren, deren Zweck es ist, dass bei einer Vertragsmissachtung die verfehlende Partei der anderen eine Entschädigung zahlen muss. Die Parteien können den Verrechnungsmodus, den

Betrag sowie den Zahlungszeitpunkt für eine solche Entschädigung frei festsetzen. Artikel 1152 des bürgerlichen Gesetzbuches sieht vor, dass wenn ein bestimmter Betrag als Entschädigung zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, dieser Betrag von Rechts wegen durch die Partei geschuldet wird, die den Vertrag nicht erfüllt hat. Artikel 1152 Absatz 2 sieht jedoch vor, dass „der Richter die vereinbarte Strafe verringern oder erhöhen kann, wenn diese offensichtlich zu hoch oder zu niedrig ist. Jegliche andere Vereinbarung gilt als null und nichtig“.

Inkassounternehmen

Im Großherzogtum Luxemburg gibt es derzeit kein Inkassounternehmen. Es kommt vor, dass im benachbarten Ausland, meistens Frankreich oder Belgien, etablierte Inkassounternehmen versuchen Zahlungen für ihre nationalen Gläubiger gegen einen luxemburgischen Schuldner einzufordern. Gläubiger im Großherzogtum wenden sich jedoch kaum an solche ausländischen Unternehmen. Die Verfahrensweise ausländischer Inkassounternehmen beschränkt sich jedoch in Luxemburg ausschliesslich auf den Versand einer Inverzugsetzung wobei die eventuelle darauf folgende gerichtliche Vertretung einem lokalen Anwalt anvertraut wird, obwohl das Unternehmen dies in den meisten Fällen selber erledigen könnte.

Letztendlich haben die luxemburgischen Banken ihren Kunden Inkassodienste angeboten, die unter der Bezeichnung „Factoring“ bekannt sind. Durch das Abtreten eines bestimmten Prozentsatzes der Rechnung an die Bank, streckt diese ihrem Kunden den Rechnungsbetrag vor und übernimmt dann das Inkasso beim Schuldner. Dieses System hat den Vorteil, dass der Gläubiger sofort über Barmittel verfügt und sich nicht mehr um die Eintreibung der Zahlung kümmern muss. Es hat allerdings auch den Nachteil der Kosten und dass bei Zahlungsausbleib die Bank die Rückzahlung der von ihr vorgestreckten Beträge vom Kunden verlangt, der sich dann wiederum selbst um die gerichtliche Eintreibung sorgen muss.

Rechtsgrundlage Inkasso

Die das Inkasso von Schulden regelnden Texte befinden sich im bürgerlichen Gesetzbuch und im Gesetz vom 18. April 2004 über die Zahlungsfrist und Verzugszinsen.

Es gilt jedoch, zu unterstreichen, dass dieses Gesetz sich nur auf die geschäftlichen Beziehungen zwischen Händler und Handelsgesellschaften bezieht und nicht auf Schulden, die von einem privaten Endverbraucher eingefordert werden müssen. Da es keine Inkassounternehmen in Luxemburg gibt, bestehen auch keine Gesetzestexte, die deren Befugnisse regeln.

Betreffend die Inkassokosten, besteht auch keine gesetzliche Regelung sondern diese sind der freien Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Dritten überlassen, den der Gläubiger mit dem Inkasso beauftragen möchte (Factoring-Unternehmen, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwalt).

Im Prinzip kann die Rückerstattung der Inkassokosten vom Schuldner eingefordert werden. Sofern die Schuld geschäftlicher Art ist, erlaubt es Artikel 8 des Gesetzes vom 18. April 2004 den Vertragsparteien im Vertrag einen Pauschalbetrag festzusetzen, der im Falle eines Inkassos die entsprechende Entschädigung darstellt. Eine solche Vereinbarung ist ebenfalls nicht untersagt in einem Vertrag mit einem privaten Endbenutzer.

Der rentiente Schuldner kann schliesslich vor Gericht geladen werden, wo er, neben der Zahlung des Hauptbetrags, laut Artikel 240 der neuen Zivilverfahrensordnung ebenfalls zur Rückerstattung der Inkassokosten verurteilt werden kann.

Es ist jedoch bedauerlich, dass in diesem Zusammenhang die luxemburgischen Gerichte dem Gläubiger der seine Schuld gerichtlich einfordern musste, nur selten einen Betrag zuerkennen, der den tatsächlich entstandenen Ausgaben entspricht. Je nach Umfang der Schuld, wird der luxemburgische Richter dem Gläubiger eine Entschädigung zusprechen, die kaum höher ist als 500 Euro, was weitgehend unausreichend ist, um eine Schuld eines gewissen Betrags einzufordern und für die es oft erforderlich ist, einen Rechtsanwalt einzuschalten.

Es gibt im Großherzogtum Luxemburg keine Gesetzesbestimmung die dem Gläubiger einen besonderen Schutz für das Inkasso gewährt. Die Schuldner, wie alle anderen in Luxemburg wohnhaften Personen, kommen jedoch in den Genuss der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. August 1982 über den Schutz der Privatsphäre, von Artikel 443 und nachfolgend des Strafgesetzbuchs betreffend Verleumdung und Diffamierung sowie von dem Gesetz über den Datenschutz, die es dem Gläubiger nicht erlauben, uneingeschränkt zu handeln und gegen seinen Schuldner zu lästern.

Außergerichtliche Geltendmachung von Forderungen

Angesichts der Tatsache, dass es in Luxemburg keine Inkassounternehmen gibt, versucht der Gläubiger oft auf eigene Faust seine Schuld einzutreiben, ehe er diese Aufgabe an ein Factoring-Unternehmen, einen Gerichtsvollzieher oder an einen Rechtsanwalt überträgt. Der Gläubiger kann hierfür auf verschiedene Vorgehensweisen zurückgreifen, um seinen Schuldner an seine Zahlungsverpflichtung zu erinnern

Welche Vorgehensweisen hier zum Einsatz kommen, hängt von den Beziehungen ab, die der Gläubiger mit seinem Schuldner hat oder hatte: wenn es sich um einen regelmäßigen Kunden handelt, mit dem der Gläubiger seit einer längeren Zeit eine dauerhafte Geschäftsbeziehung unterhält, oder sogar in einem freundschaftlichen oder familiären Verhältnis steht, wird er für das Inkasso mit weniger Strenge vorgehen als gegen einen gelegentlichen und unbekannteren Schuldner.

Bei einer gütlichen Vorgehensweise kann der Gläubiger seinem Schuldner einen Besuch abstatten, um diesen an seine fällige Zahlungsverpflichtung zu erinnern. Ein solcher freundschaftlicher Besuch kann auch den Vorteil haben, dass ein Rückzahlungsplan zwischen den Parteien vereinbart werden kann oder der Gläubiger zusätzliche Garantien von seinem Schuldner erhalten kann. Ein solcher Besuch muss auf einer freundschaftlichen Basis bleiben und der Gläubiger muss mit Feinfühligkeit

und Moderation vorgehen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Erpressung, Druck oder Bedrohung durch das Gesetz bestraft werden.

Ein telefonischer Anruf durch den Gläubiger selbst kann ebenfalls als Zahlungsaufforderung an einen in Verzug geratenen Kunden eingesetzt werden. Zusammen mit einer schriftlichen Mahnung kann ein solcher Anruf ein wirksames psychologisches Mittel sein, ohne jedoch dem Schuldner das Gefühl von Verbissenheit zu geben. Der Kunde soll lediglich jedoch mit Nachdruck an seine Verpflichtungen erinnert werden.

So wie der freundschaftliche Besuch und der Anruf kann auch zu jedem Zeitpunkt der außergerichtlichen Schuldeneintreibung ein Schreiben an den Schuldner diesen an seine Verpflichtungen erinnern. Dabei kann es sich um eine Zahlungsaufforderung oder aber um eine formgerechte Inverzugsetzung handeln. In diesem Fall ist es ebenfalls oftmals der Gläubiger selbst, der einen solchen Brief verschickt, obschon diese Technik auch von den Factoring-Unternehmen eingesetzt wird. Diese schriftlichen Zahlungsaufforderungen erfolgen heute über alle verfügbaren Telekommunikationsmittel, sei es per Post, als Einschreiben, per Fax, per Email oder sogar als SMS.

Die formellste und zwingendste Vorgehensweise bei einem außergerichtlichen Inkasso ist die Inverzugsetzung wie durch Artikel 1146-1 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen. Sie verfolgt den Zweck offiziell feststellen zu lassen, dass der Schuldner bei dem Erfüllen seiner Verpflichtungen in Verzug ist. Der Gläubiger fordert seinen Schuldner dazu auf, die Zahlung des von ihm geschuldeten Betrags unverzüglich vorzunehmen, da er ansonsten gerichtlich gegen ihn vorgehen wird. Es gilt, diese Vorgehensweise als letzte gütliche Handlung in der Beziehung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner zu betrachten und als erste Verfahrenshandlung gegen den Schuldner im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens. Der Gläubiger kann dem Schuldner diese Inverzugsetzung selbst, über ein Factoring-Unternehmen, einen Gerichtsvollzieher oder seinen Rechtsanwalt zustellen.

Je nach Autor dieser Inverzugsetzung spiegelt sie eine besondere Form und Autorität wider, die jeder Geschäftsbranche eigen ist. Was die Form betrifft, wird die Inverzugsetzung dem Schuldner entweder per Einschreiben mit Empfangsbestätigung zugestellt, oder in Person eines Gerichtsvollziehers übergeben.

Wenn die Inverzugsetzung durch einen Rechtsanwalt oder einen Gerichtsvollzieher erfolgt, ist sie sicherlich wirksamer, dafür aber auch mit höheren Kosten verbunden. Bei einer durch den Gerichtsvollzieher persönlich überreichten Mahnung belaufen sich die Kosten auf zwischen 100 und 150 Euro. Beim Einschalten eines Rechtsanwalts, kann der Gläubiger einen Prozentsatz des geschuldeten Betrags als Anwalts-honorar vereinbaren und abreiten.

Es liegen im Großherzogtum Luxemburg keinerlei Statistiken vor über die Erfolgsrate der verschiedenen Inkassoverfahren. Der Verfasser dieses Artikels kann jedoch, in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt aus persönlicher Erfahrung sowie aufgrund der von verschiedenen Anwaltskanzleien in Luxemburg erhaltenen Angaben behaupten, dass die Chancen bei einem außergerichtlichen Inkasso um die 50 Prozent liegen.

Gerichtliche Geltendmachung von Forderungen

Falls eine außergerichtliche Vorgehensweise erfolglos war, hat der Gläubiger im Prinzip keine andere Wahl, als den ihm geschuldeten Betrag vor Gericht einzuklagen. Es gibt mehrere gerichtliche Vorgehensweisen, die verschiedenen Verfahren unterliegen. In einigen Fällen kann das Inkasso durch den Gläubiger selbst oder durch das ausländische Inkassounternehmen erfolgen während in anderen Fällen das Einschreiten eines Gerichtsvollziehers oder eines Rechtsanwaltes unumgänglich ist.

Kurz, die gerichtlichen Inkassoverfahren teilen sich auf in Zahlungseinforderungen und konservatorische Maßnahmen.

Unter den Zahlungseinforderungen befinden sich die Zahlungsverordnung (*ordonnance de paiement*) und die Vorladung vor Gericht (*assignation/citation en justice*). Für nicht angefochtene Schulden ist ein Schnellverfahren vorgesehen. Für Schulden von weniger als 10.000 Euro ist das Friedensgericht zuständig und ab 10.000 Euro das Bezirksgericht. Im Prinzip kann der Gläubiger selbst vor Gericht erscheinen, die mit dem Verfahren verbundenen Formalitäten jedoch führen dazu, dass dieser meistens auf die Dienste eines Rechtsanwalts zurückgreift.

Das Inkasso kann aber auch über konservatorische Maßnahmen erfolgen. Hierbei handelt es sich um Pfändung oder Abtretungen auf dem Gehalt oder konservatorische Pfändung und Pfändung von Bankkonten. Die meisten dieser Verfahren können durch die Benutzung von vorgedruckten Musterformularen eingeleitet werden, die der Gläubiger bei den Gerichten erhalten kann.

Derzeit ist ein gerichtliches Inkasso auf elektronischem Weg in Luxemburg noch nicht möglich.

Gleich welche Technik für ein gerichtliches Inkasso angewandt wird, es endet immer mit einem vollstreckbaren Urteil, das, nachdem alle Berufungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, einem Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung übergeben wird.

In Abwesenheit von offiziellen Tarifen, wird das Anwalts-honorar frei zwischen Anwalt und seinem Mandanten vereinbart. In Luxemburg bleibt das Anwalts-honorar definitiv zu Lasten des Mandanten, und dessen Erstattung kann nicht beim Schuldner eingefordert werden. Der Richter kann allerdings den Schuldner dazu verurteilen, dem Gläubiger einen Teil der ihm entstandenen Kosten auf Basis von Artikel 240 der neuen Zivilverfahrensordnung zurückzuerstatten. Nur selten jedoch erhält der Gläubiger den vollständigen Betrag, den er für die Eintreibung seiner Schulden ausgeben musste.

Schließlich sind in Luxemburg nur der Gläubiger sein Bevollmächtigter oder sein Rechtsanwalt zu gerichtlicher Einforderung einer Schuld ermächtigt. Die Vollstreckung des gerichtlichen Urteils unterliegt der ausschließlichen Kompetenz der Gerichtsvollzieher.